

## **1. Satzung zur Änderung der**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes sowie über die Erhebung von Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)**

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 28. November 2019 aufgrund der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17. November 2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30. Dezember 2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 212) und § 40 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und §§ 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. S. 584) folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes sowie über die Erhebung von Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 25.05.2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

A. Benutzungsgebühr A

(2) Die Mengengebühr beträgt bei Einleitung von Schmutzwasser je Kubikmeter 2,54 Euro.

B. Benutzungsgebühr B

(3) Die Höhe der Flächengebühr beträgt 0,62 Euro/m<sup>2</sup> pro Jahr.

C. Benutzungsgebühr C

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt

a) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Schlamm-/Abwassergemischs aus Kleinkläranlagen je Kubikmeter Schlamm-/Abwassergemisch 32,77 Euro

b) sofern dabei die Ableitung von Überlaufwasser in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt: zusätzlich je Kubikmeter Überlaufwassermenge 0,86 Euro

- c) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben je Kubikmeter Schmutzwassermenge 9,19 Euro

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die ausnahmsweise Einleitung gem. § 9 Abs. 10 der Abwassersatzung von Grundwasser und Dränagewasser sowie von Wasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen sowie Kondenswasser aus Dampfleitungen und Kühlwasser in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je eingeleiteten Kubikmeter 0,63 Euro.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rostock, den 02.12.2019

Der Vorstand

Ines Gründel

Susanne Dräger

Karin Helke

Axel Wiechmann

Veröffentlicht unter [www.wwav.de/bekanntmachungen](http://www.wwav.de/bekanntmachungen) am 04.12.2019

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).